

VERWALTUNGSGERICHT HANNOVER



Az.: 6 A 1695/08

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

Staatsangehörigkeit: irakisch,

Klägers,

Proz.-Bev.:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge -Außenstelle Braunschweig-,
Boeselagerstraße 4, 38108 Braunschweig, - 5077128-438 u. a. -

Beklagte,

Beteiligt:

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf, - 5077128-438 u. a. -

Streitgegenstand: Widerruf der Asylanerkennung

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 6. Kammer - durch den Einzelrichter ohne mündliche Verhandlung am 15. Juli 2008 durch den für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der 1984 geborene Kläger ist irakischer Staatsangehöriger aus dem Sinjar-Gebiet. Er reiste 1997 in das Bundesgebiet ein. Mit Bescheid vom 02.07.1999 stellte das Bundesamt fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich des Irak vorliegen.

Das Bundesamt leitete im Jahr 2004 ein Widerrufsverfahren ein und hörte den Kläger schriftlich an. Mit Bescheid vom 26.03.2004 widerrief das Bundesamt die mit Bescheid vom 02.07.1999 ausgesprochene Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 53 AuslG nicht vorliegen. Dazu heißt es im Wesentlichen, die Feststellung eines Abschiebungsverbotes aus politischen Gründen müsse widerrufen werden, weil die Kläger infolge des Verlustes der Herrschaft der Baath-Regierung unter Saddam Hussein und der Machtübergabe an die irakische Übergangsregierung dort keine politische Verfolgung seitens der Zentralregierung mehr drohe. Das gelte auch für die drei kurdischen Provinzen des Nordirak, in denen die kurdischen Parteien KDP (Kurdisch-Demokratische Partei) und PUK (Patriotische Union Kurdistans) staatsähnliche Gewalt ausübten und in denen die Sicherheitslage derzeit stabiler sei als in den übrigen Gebieten des Landes. Eine Gruppenverfolgung der Jeziden im Irak liege nicht vor.

Der Kläger hat daraufhin Klage erhoben.

Der Auszug des Klägers aus dem Bundeszentralregister vom 19.02.2008 weist folgende Einträge auf:

1. 24.01.2001 Amtsgericht Burgwedel, Gemeinschaftliche schwere räuberische Erpressung in zwei Fällen, 8 Monate Jugendstrafe (auf Bewährung)
2. 20.02.2002 Amtsgericht Burgwedel, Besonders schwerer Diebstahl in zwei Fällen,
1 Jahr 2 Monate Jugendstrafe unter Einbeziehung von 1.
3. 23.07.2003 Amtsgericht Burgwedel, Gefährliche Körperverletzung,
6 Monate Jugendstrafe (auf Bewährung, Strafaussetzung widerrufen)
4. 06.04.2005 Amtsgericht Burgwedel, Diebstahl, 10 Monate Jugendstrafe unter
Einbeziehung vom 3.

5. 09.08.2006 Amtsgericht Hannover, Vorsätzliche Trunkenheit im Verkehr in Tateinheit mit vorsätzlichem Fahren ohne Fahrerlaubnis, 45 Tagessätze
6. 20.10.2006 Amtsgericht Hannover, Unerlaubter Besitz von Heroin, 40 Tagessätze
7. 28.12.2006 Amtsgericht Hannover, Urkundenfälschung in Tateinheit mit Betrug 30 TS
8. 17.01.2007 Amtsgericht Hannover, Unerlaubter Besitz von Kokain, 40 Tagessätze
9. 13.07.2007 Amtsgericht Hannover, nachträgliche Gesamtstrafe 50 Tagessätze unter Einbeziehung von 7. und 5.
10. 04.04.2007 Landgericht Hannover, Schwerer Raub in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung und Raub in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung, 4 Jahre Freiheitsstrafe
11. 13.07.2007 Landgericht Hannover, nachträgliche Gesamtstrafenbildung 4 Jahre 1 Monat Freiheitsstrafe unter Einbeziehung von 8 und 10.

Der Rechtsstreit wurde am 28.02.2008 mündlich verhandelt. Anschließend haben die Beteiligten auf weitere mündliche Verhandlung verzichtet und Gelegenheit zur abschließenden Akteneinsicht und Stellungnahme gehabt.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 26.03.2004 aufzuheben,
hilfsweise die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass in der Person des Klägers Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Verwaltungsgericht hatte das Verfahren im Hinblick auf die zwischenzeitlich eingetretene Änderung der Praxis des Bundesamtes zur Beurteilung der Betroffenheit irakischer Jeziden von Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure bis zur Mitteilung einer Entscheidung der Beklagten über die Rücknahme des Widerrufsbescheides ausgesetzt. Das Bundesamt hat erklärt, dass eine Klaglosstellung des Klägers angesichts der Verurteilungen nicht in Betracht komme.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts nimmt das Gericht ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakte und der zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes Bezug.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet. Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten.

Nach § 73 Abs. 1 Satz 1 Asylverfahrensgesetz - AsylVfG - ist die mit der Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz - AufenthG - verbundene Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 3 AsylVfG) unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Hiervon wird auch der Widerruf der nach § 51 Abs. 1 des bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Ausländergesetzes - AuslG - erfasst, mit welcher nach der seinerzeit geltenden Rechtslage (§ 3 AsylVfG a.F.) die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention - GK -) verbunden war.

Widerrufsvoraussetzung ist, dass sich die Tatsachenlage im Herkunftsland des Flüchtlings so entscheidend geändert hat, dass dort nunmehr die Gefahr einer politischen Verfolgung im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG ausgeschlossen werden kann (Bundesverwaltungsgericht, Ur. vom 19.9.2000, BVerwGE 112, 80, 85 f. = NVwZ 2001 S. 335, 336). Eine andere rechtliche Beurteilung der gegenwärtigen Verfolgungslage reicht dagegen für den Widerruf der Flüchtlingseigenschaft nicht aus (BVerwG, a.a.O.).

Danach wäre im Fall des Klägers ein Widerruf der Flüchtlingseigenschaft zwar ausgeschlossen, denn nach den der Beklagten vorliegenden Erkenntnissen hat sich die durch Anschläge und gewalttätige Angriffe auf Angehörige religiöser Minderheiten im Irak gekennzeichnete Sicherheitslage zwischenzeitlich derart verschlechtert, dass in Bezug auf die Zahl der Referenzfälle und der Intensität von Übergriffen von einer Gruppenverfolgung der Angehörigen der jezidischen Bevölkerungsminderheit durch nicht-staatliche Akteure im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c) AufenthG ausgegangen wird (Bundesministerium des Innern, Erlass vom 15.5.2007 - M I 4 -125 421 IRQ/O). Insbesondere der islamisch orientierten Terroristen zugeschriebene Massenmord durch die Bombenanschläge zur Zerstörung der von Jeziden bewohnten Modellsiedlungen Til Ezer und Sibha Sheikh Khidir vom 14. August 2007, bei dem etwa 400 Menschen getötet und mehrere Hundert verletzt worden sind (vgl. Welt vom 17.8.2007 „Zahl der Toten ... steigt auf mehr als 400“; Gesellschaft für bedrohte Völker „Die Yezidi im Irak - November 2007“), hat diese Tatsachenlage bestätigt. Auch die Beklagte geht nach der der Kammer erteilten Auskunft des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 31. Januar 2008 - 420-7406-10/08 - weiterhin von einer Gruppenverfolgung der Jeziden in den nicht kurdisch verwalteten Provinzen des Irak aus.

Im Fall des Klägers ist jedoch der Widerruf aus anderem Grund gerechtfertigt. Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 AufenthG für eine Nichtgewährung des Flüchtlingsstatus sind nachträglich eingetreten. Nach § 60 Abs. 8 AufenthG findet § 60 Abs. 1 AufenthG keine Anwendung, wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist, oder eine

Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder eines besonders schweren Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 3 Jahren verurteilt worden ist. Diese Voraussetzung ist hier erfüllt.

Der Kläger ist nicht nur vielfach bestraft worden, sondern auch in einem Fall wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren (Landgericht Hannover vom 04.04.2007). Dabei ist es unbeachtlich, dass es sich bei dieser Freiheitsstrafe um eine Gesamtstrafe handelt, die aus Einzelstrafen gebildet worden ist, die allesamt die 3-Jahres-Schwelle nicht erreichen. Nach dem Gesetzeswortlaut kommt es nur darauf an, dass der Ausländer wegen eines Verbrechens oder eines besonders schweren Vergehens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 3 Jahren verurteilt worden ist. Eine Differenzierung danach, ob eine Gesamtstrafe gebildet worden ist oder eine Einzelstrafe vorliegt, macht der Gesetzgeber nicht. Dem Gesetzgeber war bei der Neufassung des § 60 Abs. 8 AufenthG der Mechanismus der Gesamtstrafenbildung bekannt. Durch die fehlende Differenzierung hat der Gesetzgeber deutlich gemacht, dass er die Straftäter, die in den "Vor- und Nachteile" des "Rabatts" durch Gesamtstrafenbildung kommen, bei der Frage der Nichtzuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht anders behandeln wissen möchte, als Straftäter, die für eine einzelne Tat zu der Mindeststrafe von 3 Jahren verurteilt worden sind. Dies ist auch sachlich gerechtfertigt, da insoweit eine vergleichbare kriminelle Energie vorliegt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts führt die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 3 Jahren nur dann zum Ausschluss der Flüchtlingseigenschaft, wenn im Einzelfall eine konkrete Wiederholungsgefahr vorliegt. Dies ist hier angesichts der bisherigen kriminellen Laufbahn des Klägers unter Berücksichtigung der Art der Straftaten, der Höhe der Sanktionen und des zeitlichen Ablaufs der Fälle. Diese Vorgeschichte rechtfertigt es, den Kläger als Dauerintensivtäter zu bezeichnen. Anhaltspunkte für eine Abkehr von seiner bisherigen kriminellen Laufbahn, denen das Gericht nachgehen könnte, hat der Kläger nicht vorgebracht.

Der Hilfsantrag hat keinen Erfolg. Die Voraussetzungen der § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG liegen nicht vor. Insbesondere kann sich der Kläger nicht darauf berufen, dass er als Jezide im Irak einer Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure ausgesetzt wäre. Die Rechtsfolgen einer derartigen Verfolgungsgefahr sind abschließend in § 60 Abs. 1 AufenthG geregelt. Wenn eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft an § 60 Abs. 8 AufenthG scheitert, kann dies nicht dazu führen, dass aus den bei § 60 Abs. 1 AufenthG zu berücksichtigenden Gründen Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG gewährt werden kann. Vielmehr müssen die Voraussetzungen dieser Normen losgelöst vom nach § 60 Abs. 1 AufenthG zu berücksichtigenden Verfolgungsschicksal erfüllt sein. Dies ist hier nicht der Fall.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO- in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 ZPO.